

Satzung des Chaos Computer Club Trier e. V.

Vollständige Satzung vom 25.2.2009

Präambel

Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis Mensch-Maschine und der Menschen untereinander. Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft erfordert ein neues Menschenrecht auf weltweite, ungehinderte Kommunikation. Der Chaos Computer Club Trier ist eine Gemeinschaft von Lebewesen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Rasse sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich grenzüberschreitend für Informationsfreiheit einsetzt und mit den Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft sowie das einzelne Lebewesen beschäftigt und das Wissen um diese Entwicklung fördert.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1.1. Der Verein führt den Namen "Chaos Computer Club Trier". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz "e.V." ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§1.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 30. Juni jedes Kalenderjahres.

§2. Zweck und Gemeinnützigkeit

§2.1. Der Club fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung und Volksbildung in Hinsicht neuer technischer Entwicklungen sowie Kunst und Kultur im Sinne der Präambel oder führt diese durch. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Regelmässige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
- Veranstaltungen und/oder Förderung von Kongressen, Tagungen und virtuellen Zusammenkünften.
- Öffentlichkeitsarbeit in allen verfügbaren Medien.
- Regelmässiger Informationsaustausch mit anderen Kreisen.
- Förderung des öffentlichen Interesses für kritischen Umgang mit den neuen Medien und der Technologie.

§3. Mitgliedschaft

§3.1. Ordentliche Clubmitglieder können nur natürliche Personen werden.

§3.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitragserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

§3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

§3.4. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§3.5. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Club oder um die von ihm verfolgten satzungsgemässen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.

§4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemässen Zwecke des Clubs zu unterstützen und zu fördern.

§4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§5. Ausschluss eines Mitglieds

§5.1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschliessenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

§5.2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§6. Beitrag

§6.1. Die vom Verein zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Kassenwart verwaltet die Mitgliedsbeiträge und trägt Verantwortung für die Einhaltung der Zahlungsregelungen.

§6.2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§7. Organe des Clubs – Die Organe des Clubs sind:

§7.1. die Mitgliederversammlung

§7.2. der Vorstand

§8. Mitgliederversammlung

§8.1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des Finanzberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Die Auflösung des Clubs.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern, oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativ-Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist.

§8.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In alle anderen Fällen ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder notwendig.

§8.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§8.6. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§9. Vorstand

§9.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

§9.2. Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 100 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, die durch den Gesamtvorstand vertreten werden.

§9.3. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

§9.4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§9.5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Club angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

§9.6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

§10. Schatzmeister

§10.1. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Clubs. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang dem Finanzprüfer des Clubs zur Prüfung zur Verfügung. Er ist gegenüber Finanzinstituten zur Ausübung der Kontoführung bevollmächtigt den Verein zu vertreten.

§11. Finanzprüfer

§11.1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung erstatten sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§11.2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§12. Auflösung des Clubs

§12.1. Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Clubvermögen des Vereins an den Verein Wau Holland Stiftung, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.